

LUTHERSTADT EISLEBEN

Umweltprüfung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 20 „INDUSTRIEGEBIET AN DER A 38/B180“

- UMWELTBERICHT ENTWURF -

Magdeburg, September 2015

AUFTRAGGEBER

LUTHERSTADT EISLEBEN
Vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Fischer
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

PLANUNG

LIELA stadt – und landschaftsplanung
klosterbergstraße 19 , 39104 magdeburg
tel./fax: 03 91 / 66 23 616 / 66 23 618
KatrIn Schube, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

KatrIn.schube@liela.de / www.liela.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung / Vorbemerkungen	4
2.	Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	5
2.1	Angaben zu Standort und Inhalten des Bebauungsplanes	5
2.2	Art und Umfang des Untersuchungsraumes	6
2.3	Bedarf an Grund und Boden.....	6
3.	Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und.....	7
	Fachpläne und ihre Berücksichtigung	7
4.	Betroffene Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung.....	8
5.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
5.1	Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren.....	9
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
5.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	9
5.1.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren.....	10
5.2	Schutzgüter – Belange gem. §1, Abs. 6, Nr. /a, c, d und §1a BauGB	10
5.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz	10
5.2.1.1	Pflanzen.....	10
5.2.1.2	Tiere / Faunistische Sonderuntersuchung / artenschutzrechtliche Prüfung zum Feldhamster Cricetus cricetus (L. 1758) und der Avifauna	13
5.2.1.2.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	13
5.2.1.2.2	Lebensraumsprüche und Vorkommen des Feldhamsters.....	15
5.2.1.2.3	Untersuchungsgebiet und Erfassungsmethoden.....	15
	Untersuchungsgebiet.....	15
5.2.1.2.4	Naturräumliche Einheit, Geologie und Boden.....	16
5.2.1.2.5	Faunistische Kartierungen – Erfassung Avifauna	17
5.2.1.2.6	Ergebnisse	17
	Avifauna 17	
	Feldhamster	18
5.2.1.2.7	Bewertungen	19
	Avifauna 19	
	Feldhamster	19
5.2.1.2.8	Zusammenfassung	20
5.2.2	Schutzgut Boden.....	20
5.2.3	Schutzgut Wasser.....	21
5.2.4	Schutzgut Klima / Luft.....	22
5.2.5	Schutzgut Mensch	24
5.2.6	Schutzgut Kultur –und sonstige Sachgüter.....	25
5.2.7	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern	26
5.2.8	Zusammenfassung.....	26
6	Prognose des Umweltzustandes	27
6.1	Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
6.2	Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	27
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation.....	27
7.1	Ziele der Kompensation.....	27
7.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	28
7.3	Verbleibende Eingriffe	28
	Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung.....	29
7.3.1	Geltungsbereich.....	29
8.	Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten	31
9.	Planungsrechtliche Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.20 „ Industriegebiet an der A 38 / B 180 „.....	32
10.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	33
	(Monitoring)33	
11.	Zusammenfassung	33

12. Literatur und Rechtsvorschriften	34
13. Anlagen und Pläne	36
13.1 PLÄNE	37
13.3 ANLAGEN	37
Anlage 1 / Pflanzlisten	37
Anlage 2 / Baumbestandserfassung	40

I Einleitung / Vorbemerkungen

Die Lutherstadt Eisleben möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 20 "INDUSTRIEGEBIET AN DER A 38/B180" planungsrechtliche Voraussetzungen für die Entwicklung des ca. 15 ha großen Industriestandortes schaffen.

Mit Beschluss des Gesetzes zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) am 23.06.2004 und entsprechender Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) wurde für alle Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit Ausnahme der Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB eine Umweltprüfung Pflicht. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Dieser ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan und wird im Laufe des Verfahrens fortgeschrieben. Das Erfordernis und die Maßstäbe der artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben sich aus § 42 und § 62 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 bis 16 FFH-Richtlinie und Art. 5 bis 9 Vogelschutz-Richtlinie. Sein Ergebnis wird bei der Ausarbeitung des formellen Entwurfs in der Abwägung berücksichtigt.

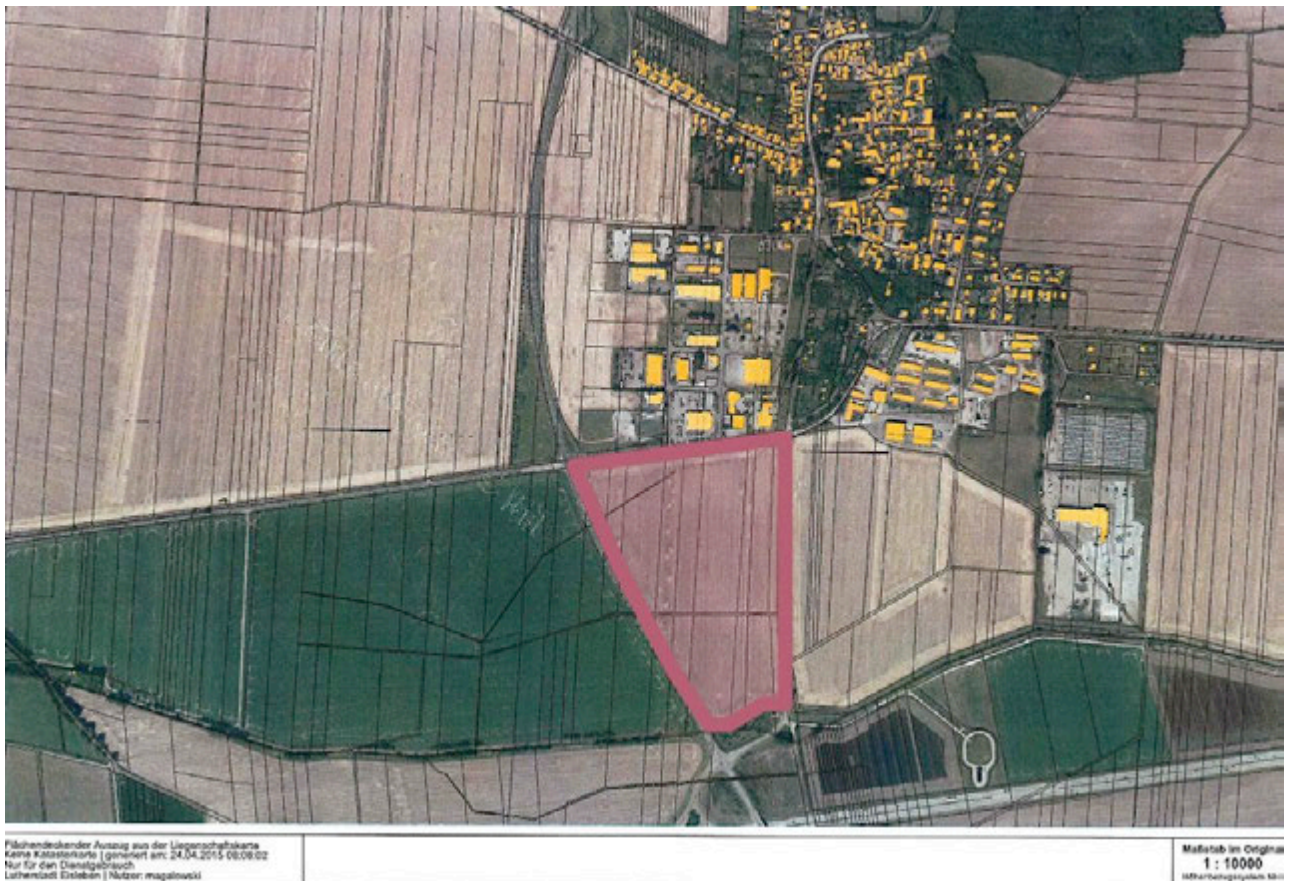


Abbildung I: Grobe Lages des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, rote Linie
Grundlage : unmaßstäbliches Luftbild aus der Liegenschaftskarte, 24.04.2015

2. Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

2.1 Angaben zu Standort und Inhalten des Bebauungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Lutherstadt Eisleben ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Damit wird dem Entwicklungsgebot Genüge getan. Als verbindlicher Bauleitplan enthält der Bebauungsplan alle rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Mit der Ansiedlung von Gewerbe – und Industriebetrieben sollen neue Arbeitsplätze in der Region geschaffen und die Wirtschaftskraft im Landkreis gestärkt werden.

Um einen möglichst schonenden Umgang mit den umweltrelevanten Schutzgütern zu gewährleisten, wurden die Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Gewerbebeständen mit direkter Anbindung an die A 38 und die B 180 ausgewählt. Unnötige Flächenzerschneidungen werden damit vermieden. Die Bewohner der benachbarten Ortschaften werden nicht durch zusätzlichen Durchgangsverkehr belastet.

Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 20 "Industriegebiet an der A 38 / B 180" befindet sich am Ortsrand von Rothenschirmbach und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Bewirtschaftung erfolgt durch die Agrargenossenschaft Rothenschirmbach. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst 15,6 ha. Entlang der umgebenden Straßen befinden sich auf den Flächen des Geltungsbereiches zwei geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA: Röhrichtbestände am Graben entlang der B 180 und ein Feldgehölz an der ehemaligen B 180. Entlang der L223 befinden sich Einzelbäume gem. Baumliste Anlage 2. Südlich verläuft die Grenze des Geltungsbereiches im Abstand von 3 - 8 m zum Rainbach. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Fläche des Flurbereinigungsverfahrens Osterhausen (A 38), Verfahrens-Nr. 61-7 ML016.

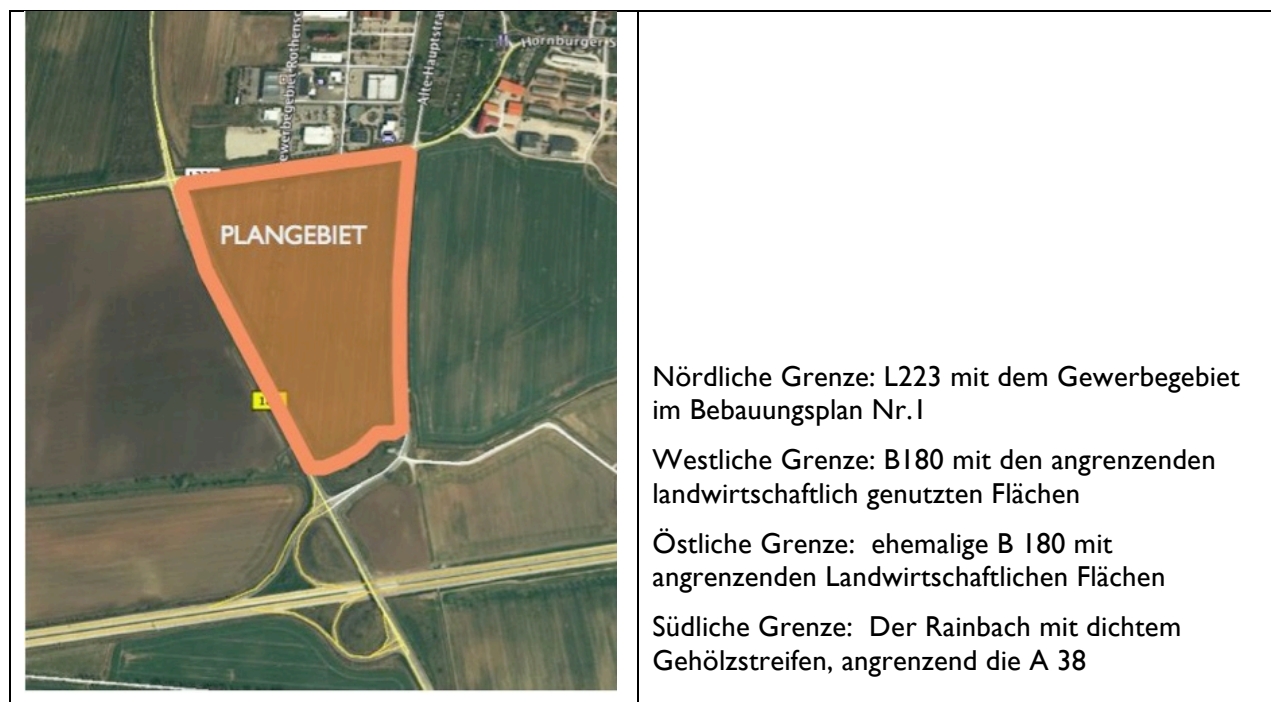


Abbildung 2 : Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, unmaßstäblich

2.2 Art und Umfang des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum bezieht sich, wie auf den beiliegenden Lageplänen dargestellt, auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die durch Funktionsbeziehungen betroffenen Flächen in der Umgebung des Vorhabens. Der Untersuchungsraum wird, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter, differenziert abgegrenzt.

Die Art der baulichen Nutzung wird laut § 9 BauNVO ein Industriegebiet (GI) sein. Das Maß der baulichen Nutzung in Industriegebieten (GI) legt laut §17 (I) Bau NVO für die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 als Obergrenze fest. Geplant sind Lagerflächen und Gebäude mit maximaler Höhe von 35 m und in Ausnahmefällen für Schornsteine, Silos, Tanks und Krananlagen bis 40 m. Die Zufahrten sollen direkt über die angrenzenden Straßen erfolgen. Es sind keine zusätzlichen Erschließungsanlagen geplant.

Weitere Erläuterungen sind der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 20 sowie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum wird entsprechend der Landschaftsgliederung Land Sachsen-Anhalt der Landschaftseinheit ‚Östliches Harzvorland‘ zugeordnet. Das östliche Harzvorland senkt sich als wellig-hügelige Ackerlandschaft von 320 m im Südwesten auf 120 m im Osten ab. Großflächig verbreitet sind fruchtbare Böden mit hohen Bodenwertzahlen. Aufgrund des sehr hohen ackerbaulichen Ertragspotentials werden die Böden fast ausschließlich als Acker genutzt.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet an der A 38 / B 180" umfasst eine Fläche von 15,6 ha.

Folgende Festsetzungen zur baulichen Nutzung werden getroffen:
Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO

Zulässig sind

- Gewerbegebiete aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen, allerdings ausschließlich nur als betriebszugehörige Tankstellen als Nebenanlage

Laut Bebauungsplan verteilen sich die Flächen innerhalb des Plangebietes folgendermaßen:

Geltungsbereich	156.161 m ²		
Davon Bauland	145.098 m ²		100 %
Bebaute Flächen, 100 % Versiegelung		116.078 m ²	80 %
Teilversiegelte Flächen		29.020 m ²	20 %
Grünflächen	10.473 m ²		
Pufferpflanzung zum Rainbach		4.110 m ²	
Randsteifen entlang der B 180 / L 223 / Graben mit Röhricht		5.813 m ²	
Feldgehölz		550 m ²	
Öffentliche Verkehrsflächen	590 m ²		

3. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung

In Fachgesetzen sind für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert. Im Rahmen der Umweltprüfung finden diese Ziele und Grundsätze Berücksichtigung. Unter Punkt II sind die verwendeten Fachgesetze und Fachplanungen aufgeführt. Ausgehend von der Bestandsanalyse – und Bewertung wurden die Konflikte im Hinblick auf das geplante Vorhaben analysiert.

Die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB ist in diesem Planverfahren anzuwenden. Das Verfahren zur Anwendung der Eingriffsregelung legt §17 BNatSchG und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) §§6ff vom 10. Dezember 2010 fest. Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen wurde die Ausgangssituation der unmittelbar vom Eingriff betroffenen Flächen erfasst und bewertet. Der §15 BNatSchG legt die Verursacherplichten fest. Dazu werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch mögliche vorgeschlagene Kompensation ausgeglichen oder ersetzt.

Die europäischen Schutzvorschriften berücksichtigend, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung im Planungsprozess während der Planaufstellung erfolgen. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben mit einer Verletzung der, in § 44 BNatSchG, dargelegten Verbote zu rechnen ist. Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet eine Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten, dies beinhaltet alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. I Vogelschutzrichtlinie bzw. ihrer Lebensstätten.

Tabelle I : Für den Bebauungsplan relevante Zielvorgaben der übergeordneten Fachplanungen

Zielvorgaben der übergeordneten Fachplanungen	Berücksichtigung bei der Planung
Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, genehmigt mit Bescheiden vom 22.7.2010, 4.10.2010 als verbindliche Planungsvorgabe für die Bauleitplanung und den Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans vom 4.4.2012 2010 und 26.10.2010	Lutherstadt Eisleben gehört zu den Vorrangstandorten für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen. In der Planungsregion sollen die Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der Wirtschaft sowie der Aufbau einer selbsttragenden Wirtschaft unterstützt werden.
Raumordnung und Landesentwicklung Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen – Anhalt / 2010 Für den Geltungsbereich sind lt. Auszug aus dem Raumordnungskataster vom 31.08.2015 als Entwicklungsziel eine gewerblichen Baufläche formuliert.	Die Planung sieht vor die Flächen als Industriestandort zu entwickeln
Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben In diesem Plan sind die benannten Flächen bzw. Flurstücke als zukünftige gewerbliche Bauflächen dargestellt.	Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen

Zielvorgaben der übergeordneten Fachplanungen	Berücksichtigung bei der Planung
Landschaftsplan Lutherstadt Eisleben Büro Därr aufgestellt 1996	Der Landschaftsplan, der Lutherstadt Eisleben enthält keine Aussagen zur Gemeinde Rothenschirmbach. Eingemeindung 2005
Landschaftsplan „Hornburger Sattel“, Büro Acerplan, Landkreis Mansfelder Land für die Gemeinden Bischofrode, Bornstedt, Homburg, Osterhausen, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Wolferode Aufgestellt 1998	

4. Betroffene Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung

Tabelle 2 : Vorgaben durch Schutzgebietsausweisungen für Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH – und Vogelschutzrichtlinie in der Nähe zum Untersuchungsraum:

Vorgaben durch Schutzgebietsausweisungen	Berücksichtigung bei der Planung
FFH Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • FFH DE 4535 301 Eislebener Stiftsholz, 390 ha ca. 3 km nordwestlich • FFH DE 4535 303 Schwermetallrasen bei Hornburg, 2 ha ca. 3,5 km östlich • FFH 4434 303 Gebiet "Kupferschieferhalden bei Wimmelburg", ca. 8 km nordwestlich • FFH 4535 304 Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt, ca. 5 km 	Die Gebiete sind nicht betroffen.
Landschaftsschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Weitzschkerbachtal . 632,02 ha, ca. 3 km südöstlich 	Das Gebiet ist nicht betroffen.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Eingriffes sollen die durch das Bauvorhaben hervorgerufenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung ihrer Vermeidbarkeit zusammenfassend betrachtet werden, Konfliktpunkte benannt und die Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigung dargelegt werden.

Ziel ist es voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (gem. §2 (4) BauGB).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, zu berücksichtigen.

5.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als baubedingten Wirkfaktoren bezeichnet man Beeinträchtigungen der Umwelt die während der Bauphase entstehen (Baustellenaktivität). Sie treten daher in einem begrenzten Zeitraum auf und bestehen nur vorübergehend.

Baubedingte Wirkfaktoren zum Bebauungsplan Nr. 20 "Industriegebiet an der A 38 / B 180":

- Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Lagerung d.h. Flächeninanspruchnahme
- Zerstörung der Vegetation im Baubereich bzw. angrenzenden Bereichen (Arbeitsraum)
- Eingriffe in die natürliche Bodenschichtung
- Störungen der benachbarten Nutzungen durch Lärm- und Staubemissionen
- Schadstoffemissionen (auslaufende Schmier- und Ölstoffe durch Baumaschinen, unsachgemäßer Umgang, etc.)
- Erschütterung durch Fahrzeuge, Baumaschinen
- Beeinträchtigungen benachbarter Lebensräume (Tiere und Pflanzen) durch Staub, Lärm und Abgase
- Störung des Landschaftsbildes durch Baumaschinen (z.B. Kräne)

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Diese Auswirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen. Sie sind nicht zeitlich begrenzt und unabhängig von der Nutzung. Anlagebedingte Wirkfaktoren zum Bebauungsplan Nr. "Industriegebiet an der A 38 / B 180":

- Versiegelung von Flächen durch die baulichen Anlagen und die Erschließungsmaßnahmen (Flächenverlust)
- Versiegelung der Bodenfläche d.h. Verlust des Bodens als Lebensraum
- Einschränkung der Grundwasserneubildung und damit erhöhter Gebietsabfluss (evtl. Einleitung)
- Reliefänderung durch Aufschüttung und Abtragung
- Beseitigung von Lebensräumen durch die Überbauung von Flächen
- Verlust von Vegetation (Biotopstrukturen)
- Störung von ökologischen Funktionsbeziehungen, Zerschneidung der Wanderwege von Tieren und Pflanzen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch Baukörper und Erschließungsanlagen

5.1.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Unter den nutzungsbedingten Auswirkungen versteht man die direkten, nutzungsabhängigen Belastungen der Umwelt. Die nutzungsbedingten Auswirkungen sind abhängig von der Art und Intensität der Nutzung.

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren zum B-Plan Nr. 20 "Industriegebiet an der A 38 / B 180 ":

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen und damit Erhöhung der Belastung durch Emissionen (LKW Zu- und Abfahrt, Heizung, Abfallaufkommen)
- Erhöhung des Lärms (Verkehrslärm)
- Veränderung von Verkehrsströmen und den Nutzungsgewohnheiten der Anwohner

Im Hinblick auf die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. I BNatSchG sind folgende Wirkfaktoren des Vorhabens relevant.

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Flächeninanspruchnahme einschließlich Bodenversiegelungen	X	X	-
Bewegungen durch Maschinen und Fahrzeuge	X	-	X
Schallemissionen	X	-	X
Lichtemissionen	X	-	-
Erschütterungen	X	-	X
Gehölzverluste	X	-	-

5.2 Schutzgüter – Belange gem. § 1, Abs. 6, Nr. /a, c, d und § 1a BauGB

Für das Vorhaben wurde die Fläche mehrfach besichtigt und begutachtet. Die Kartierung wurde im Zeitraum von April – August 2015 durchgeführt. Als Grundlage der Umweltbeschreibung dienten Grundlagendaten und Fachbeiträge aus den oben aufgeführten übergeordneten Planungen zusätzlich zur eigenen Recherche.

5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz

5.2.1.1 Pflanzen

§ 1 (2) BNatSchG: „ (...)Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind...lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen (...)“

Die Biotoptypenerfassung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 - 42.2-22302/2. Die Kartierung erfolgte im Rahmen mehrerer Ortsbegehungen von April – August 2015.

Beschreibung der Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

In der Karte I sind die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen dargestellt.

Bebauung

VWC	Weg, versiegelt
Im Bereich der alten B 180 befinden sich befestigte Überfahrten von der Straße auf die Ackerflächen. Die Zufahrten sind mit Bitumen und Beton befestigt.	
BE	Ver – und Entsorgungsanlage
Über das Plangebiet verläuft in Nord-Südrichtung eine Entwässerungsleitung. Nach Recherchen ist diese Leitung mit der Stilllegung des provisorischen Klärwerks und dem Anschluss an das neue Klärwerk in Osterhausen, das Abwasser betreffend, seit Juli 2015 außer Betrieb. Auf dem Acker befindet sich eine Entwässerungsleitung der Regenentwässerung des Gewerbegebietes nördlich der L 223, mit Schachtbauwerken. In Nord-Süd-Richtung verläuft durch das Plangebiet eine Leitung, die Quellwasser aus der Ortslage in Richtung Rainbach abführt. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu untersuchen in welcher Art und Weise dieses ankommende Wasser künftig abzuführen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die bisherige Trasse nicht erhalten bleibt.	

Gehölze

HGA	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten Geschütztes Biotop § 30 BNatschG.
Entlang der ehemaligen B 180 befindet sich ein Feldgehölz, geschütztes Biotop § 30 BNatschG. Im südöstlichen Bereich befindet sich hier ein Graben mit Baum-Strauchbewuchs. Es haben sich vor allem Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>) gelbe und blaue Wildpflaumen (<i>Prunus cerasifera</i>) und Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) angesiedelt. Die Arten deuten auf einen sehr nährstoffreichen und frischen Standort hin.	
HEX	Einzelbäume entlang der B 180 und der L 223
L 223 : <i>Prunus avium</i> und <i>Sorbus aucuparia</i> , Baumhöhen 6 – 8m, Stammumfänge 35 -60 cm gem. Baumliste Anlage 2	
B 180 : <i>Tilia cordata</i> , Baumhöhen 7 -8 m, Stammumfänge 40-60 cm, Baumliste Anlage 2	

Die südlich angrenzende Baum-Strauchpflanzung entlang des Rainbaches ist die Maßnahme "Anlage von Gewässerrandstreifen mit Gehölzpflanzungen / Baumreihen mit Krautsaum" entlang des Rainbaches, welche im Rahmen des Neubaus der A 38 und B 180 n als Maßnahme zum Ausgleich und Ersatz nach § 17 FStrG planfestgesetzt wurde. Die Pflanzung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Ackerflächen

AI	Intensiv genutzter Acker
<ul style="list-style-type: none"> Sommerweizenfeld 	

Krautige Vegetation

UDY	Sonstiger Dominanzbestand
-----	---------------------------

Auf den Seitenstreifen der ehemaligen B 180 und der L 223 haben sich Dominanzbestände gebildet. Hier wurden bei den Kartierungen im Mai und August 2015 folgende Arten angetroffen:

- *Urtica dioica* - Gewöhnliche Brennnessel
- Gewöhnliche Kratzdistel – *Cirsium vulgare*
- Wiesen – Sauerampfer – *Rumex acetosa*
- wie Gräser, Meerrettich (*Armoracia rusticana*), Leimkraut (*Silene vulgaris*)

Niedermoore / Sümpfe / Röhrichte

NL	Landröhrichte Geschütztes Biotop § 30 BNatschG.
----	--

Es befinden sich linear auftretende Röhrichtbestände auf eine Länge von ca. 400 m entlang des Entwässerungsgrabens auf der Westseite des Geltungsbereiches. Der Graben hat Durchlässe im Bereich der L 223 und der B 180. Die Anlagen gehören zu den Straßenanlagen der Landes- bzw. Bundesstraße. Sie müssen einschl. ihrer Ein- und Auslaufbereiche und den parallel zur B 180 bzw. L223 führenden Entwässerungsgräben/-mulden erhalten bleiben.

Folgende Pflanzenarten wurden kartiert:

- Rohrkolben - *Typha angustifolia*
- Schilfrohr - *Phragmites australis*
- Zottiges Weidenröschen – *Epilobium hirsutum*
- Gewöhnliches Kletten-Labkraut – *Galium aparine*
- Wolfstrapp - *Lycopus*
- Pestwurz
- Sauerampfer - *Rumex acetosa*
- Gräser und Sträucher wie
- Gemeiner Hartriegel - *Cornus sanguinea* / *Rosa div.spec.*

Bewertung:

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Ausprägung und naturschutzfachliche Wertigkeit der im Geltungsbereich erfassten Biotoptypen:

BESCHREIBUNG	
VWC / Verkehrsflächen	Keine bis geringe Bedeutung
BE Ver- und Entsorgungsanlagen	Keine bis geringe Bedeutung
HGA Feldgehölz aus überwiegend heimischen Art	Mittlere bis hohe Bedeutung
HEX / Straßenbäume	Mittlere bis hohe Bedeutung
AI/ Intensiv genutzter Acker	Mittlere Bedeutung
UDY / Dominanzbestände	Geringe Bedeutung
NL / Entwässerungsgraben B 180 / L 223	Mittlere bis hohe Bedeutung

Durch das Bauvorhaben kommt es zum dauerhaften Verlust von ca.14,95 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und zur Beseitigung des Ackerlebensraumes für Offenlandtierarten sowie Reduzierung von Nahrungshabitaten. Es ist ein Ausgleich anhand des Bewertungsmodells Sachsen – Anhalt notwendig. Die vorhandenen Bäume entlang der Straßen, das geschützte Feldgehölz an der ehemaligen B 180 und der Graben mit den Röhrichtbeständen an der B 180 / L 223 bleiben erhalten. Zum Rainbach entsteht eine Pufferpflanzung aus Baum – Strauchgehölzen.

Mit der Ausweisung von Industrieanlagen kommt es zu einer Zerstörung von Ackerflächen. Die Eingriffe in das Schutzgut Arten – und Lebensgemeinschaften müssen als erheblich angesehen werden.

5.2.1.2 Tiere / Faunistische Sonderuntersuchung / artenschutzrechtliche Prüfung zum Feldhamster *Cricetus cricetus* (L. 1758) und der Avifauna

Mit der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der gemeinschaftlichen geschützten Arten (Anhang IV der europäischen Richtlinie 92/43/EWG – FFH-RL sowie den europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls nötig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 (7) BNatSchG geprüft.

Kartierungen, Erfassungen und Bericht:

- B. Eng. J. Erber (Avifauna)
- B. Sc. M. Jung (Feldhamster)
- B. Sc. M. Saurbier (Feldhamster)
- B. Sc. M. Bley (Feldhamster, Avifauna)
- Dipl.-Ing. K.Schube (Feldhamster)

unter Mitarbeit von:

- Dipl. - Ing.(FH) R. Böckelmann (Feldhamster) Prof. Hellriegel Institut e.V.

Bericht:

- B. Sc. M. Bley (Feldhamster, Avifauna)

5.2.1.2.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Aufgrund der Listung im Anhang IV der europäischen Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und den daraus resultierenden nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen, gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ist der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) eine streng und besonders geschützte Art. Der 3. Abschnitt des BNatSchG "Besonderer Artenschutz", explizit der §44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" befasst sich mit dem besonderen Artenschutz.

Alle in Deutschland vorkommenden wild lebenden europäischen Vogelarten unterliegen der rechtlichen Wirkung der europäischen Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Der daraus resultierende nationale Schutzstatus wird ebenfalls unter der Regelung des §44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" BNatSchG als besonders geschützte Art erklärt.

Gemäß des §44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG gilt für die besonders und streng geschützten Tierarten ein Verbotstatbestand. Dieser ist das Zugriffsverbot.

Daraus ergeben sich nach §15 BNatSchG folgende Verbote:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (abweichend davon liegt ein Verbotstatbestand nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt) sowie
- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (abweichend davon liegt ein Verbotstatbestand nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Wenn das Vorhaben droht, gegen ein o.g. Verbot zu verstoßen, bedeutet dies, dass das Vorhaben unzulässig ist und deshalb nicht realisiert werden kann. Es existieren folgende Ausnahmemöglichkeiten:

1. Bei national geschützten Arten kann ein Verbot abgewendet werden durch die Behandlung des artenschutzrechtlichen Konflikts auf der Ebene des Bebauungsplans durch Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs des zu erwartenden Eingriffs in der Abwägung nach §1a (3) Bau Gesetzbuch (BauGB).
2. Bei europäisch geschützten Arten muss über die Vermeidung und den Ausgleich im Sinne von §1a (3) BauGB hinaus die ökologische Funktion des betroffenen, in Anspruch genommenen Gebiets trotz des Eingriffs weiterhin erfüllt sein. Dies kann durch Abwägung nicht überwunden werden.
3. Können die Verbote nicht abgewendet werden, kommen Ausnahmen nach §45 (7) BNatSchG und Befreiung nach §67 BNatSchG in Betracht.

Zu den Voraussetzungen für die Ausnahmen zählen:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art
- wenn keine zumutbaren Alternativen nachgewiesen sind, gilt das Vermeidungsgebot unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der betreffenden Art (dabei muss die Population in der biogeografischen Region auf der Landesebene sowie auch die lokale Population betrachtet werden)
- gegebenenfalls weitergehende Anforderungen nach Art. 16 (1) Richtlinie 92/43/EG

In Nebenbestimmungen können gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden (vgl. §5 (2) Nr. 10 BauGB; §9 (1) Nr. 20 & Nr. 25 BauGB; §11 (1) Satz 1 Nr. 1 & Nr. 3 BauGB).

Daher ist auch auf dieser überplanten Fläche grundsätzlich zu prüfen, ob Feldhamster und/oder Vogelarten der offenen Feldflur auf dem geplanten Bebauungsgebiet vorkommen und von Eingriffen betroffen sein können. Sofern Feldhamster und wildlebende Vogelarten vorkommen, ergeben sich nach nationalem Recht des BNatSchG, welches aus dem EU-Recht umgesetzt wurde, entsprechende Auswirkungen auf die Planung und es würden auf die Arten abgestimmte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Continuous Ecological Functionality) oder Maßnahmen, die der Sicherung des Erhaltungszustandes der Population dienen (FCS – Favourable Conservation Status), erforderlich sein.

5.2.1.2 Lebensraumsprüche und Vorkommen des Feldhamsters

Das Vorkommen des Feldhamsters beschränkt sich auf die westliche Paläarktis. Hier vor allem auf Löß- und Lehmböden in offener Landschaft meist unter 400m ü. NN. Gewöhnlich sind die Gebirge dabei nicht besiedelt. Einzelnachweise aus den Mittelgebirgen reichen auch bis 600 bzw. 625 m ü. NN (vgl. STUBBE, 1997).

Der Feldhamster bevorzugt offene Landschaften mit tiefgründigen Böden, die zur Anlage der unterirdischen Baue geeignet sind. Dazu sind schwere lehmige und lehmig-tonige Böden besonders geeignet. Diese tiefgründige Schicht darf nicht zu feucht sein und muss eine Mächtigkeit von mehr als einem Meter betragen. Der Grundwasserspiegel muss mindestens 120 cm unter der Oberfläche liegen (vgl. NIETHAMMER, 1982). Verwitterungsböden und skelettreiche Böden sind ungeeignet für die Anlage von Erdbauen (vgl. WEIDLING, 1996).

Besiedelt werden dabei Flächen, die das ganze Jahr über Nahrung bieten. Dies sind Klee- oder Luzernfelder, Böschungen und Wegraine. Rübenfelder werden zur Erntezeit besiedelt. Getreidefelder sind vor allem ganzjährig besiedelt. In trockenen Jahren gehen Hamster auch auf Wiesen über (vgl. NIETHAMMER 1982).

Feldhamster leben solitär. Jedes Tier hat einen eigenen Bau und verteidigt diesen auch. Nur in der kurzen Paarungszeit wird das andere Geschlecht im Revier geduldet. Einfachste Ausführungen des Hamsterbaues haben zwei Zugänge, während ein Zugang allmählich hinab führt, ist der andere Zugang eine Fallröhre. Ältere weibliche Tiere mit Jungtieren besitzen Baue mit mehr als zwei Zugängen. Die Gänge haben bei adulten Tieren einen Durchmesser von 8 cm und bei Jungtieren 6 cm (vgl. NIETHAMMER 1982).

5.2.1.3 Untersuchungsgebiet und Erfassungsmethoden

Untersuchungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 "Industriegebiet an der A 38/ B 180" befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteils Rothenschirmbach. Bezogen auf das Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben befindet sich Rothenschirmbach ca. 10 km südlich der Kernstadt. Über Landes- und Kreisstraßen sowie über die B 180 ist der Ortsteil in ca. 15 Minuten vom Stadtzentrum aus erreichbar.

Schon bei den avifaunistischen Erfassungen wurden auffällige Fraßkreise in der Kulturfrucht per GPS markiert, um diese Flächen bei der Feldhamstererfassung besonders zu beachten.

Nach der Ernte des Weizenfeldes und dem Abtransport des Strohes wurde mit der Erfassung nach einer dreitägigen Ruhezeit begonnen. So konnten eventuell durch die Technik verschlossene Baue durch die Tiere wieder geöffnet werden.

Zur Erfassung der Feldhamsterbaue wurde die Ackerfläche streifenförmig von den Kartierern im Abstand von 5 Meter abgelaufen (siehe Kartenblatt 08). Die abgelaufene Strecke wurde per GPS aufgezeichnet und in der Karte grafisch dargestellt. Die Geländebegehung erfolgte unter Einweisung und Anleitung des erfahrenen Kartierers Dipl. – Ing.(FH) R. Böckelmann vom Professor Hellriegel-Institut e.V. an der Hochschule Anhalt.

Begehung : Sonntag, 09.August 2015 / 8.00 Uhr -16.00 Uhr



Abbildung 3 Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes. Datengrundlage: Web Map Service WebAtlasDE Graustufen (vgl. BKG, 2015)

Die Ortslage von Rothenschirmbach befindet sich in nordöstlicher Richtung. Dazwischen liegen Grünflächen, die zum Teil als Gärten genutzt werden, sowie bauliche Anlagen des ortsansässigen Landwirtschaftsunternehmens. Die Fläche innerhalb des Plangebietes wird zurzeit als Ackerfläche genutzt. Die maximale Ausdehnung in Ost-West-Richtung beträgt ca. 400 m, in Nord-Süd-Richtung ca. 550 m. Das Gelände fällt in südliche Richtung leicht ab, der höchste Punkt liegt im nordöstlichen Teil des Plangebietes bei ca. 172 m ü. NN, der tiefste Punkt im südwestlichen Teil bei ca. 166 m ü. NN. Über eine Distanz von ca. 580 m entspricht das einem Gefälle von ca. 1 Prozent.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden von der L 223 und dem dahinter liegenden vorhandenen Gewerbegebiet im B-Plan Nr. I "Gewerbegebiet an der B 180", rechtskräftig seit 01.08.1991, 2. Änderung 31.01.1996;
- im Westen von der B 180 und dahinter von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Süden vom Rainbach mit der gewässerbegleitenden Bepflanzung und dahinter von der Autobahnauffahrt auf die A 38;
- im Osten von der ehemaligen B 180 und dahinter von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

5.2.1.2.4 Naturräumliche Einheit, Geologie und Boden

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Großlandschaft „Landschaft des Mittelgebirgsvorlandes“. Es ist der Landschaftseinheit „Helme-Unstrut-Buntsandsteinland“ zugeordnet. Der Landschaftstyp ist zu 73,1 % dem landwirtschaftlich genutzten Offenland mit mäßig geringem Anteil an naturnahen Landschaftsteilen zugewiesen worden (vgl. REICHOFF, 2001).

Bei den Böden der betrachteten Fläche handelt es sich um Rumpftschnosem und Kalttschnosem, also um Schwarzerden, die einen voll ausgebildeten Humushorizont besitzen, der direkt auf dem Gestein aufliegt. Die Bodenart ist sandiger Schluff (vgl. LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN LAND SACHSEN-ANHALT, 2015).

5.2.1.2.5 Faunistische Kartierungen – Erfassung Avifauna

Tabelle I: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Bemerkungen
26.05.2015	09.30-12.30	bedeckt, kaum Wind, 16°C
07.06.2015	05.30-11.00	14°C
15.06.2015	06.00-12.00	teils sonnig, kaum Wind, 19°C
21.06.2015	07.00-11.00	12°C
29.06.2015	05.30-10.00	18°C

Insgesamt fanden fünf Begehungen, statt. Erfasst wurden alle auf bzw. über dem Untersuchungsgebiet aktiven oder singenden Vogelarten. Weiterhin wurden die in den umgebenden Randstrukturen (bachbegleitende Gehölze im Südteil und straßenbegleitende Bäume) beobachteten Vogelarten mit aufgenommen. Darüber hinaus wurden Greifvogelarten über dem Untersuchungsgebiet, wegen seiner Funktion als Nahrungshabitat, ebenfalls mit erfasst. Aufgrund der späten Auftragserteilung konnte mit der Kartierung erst im Juni begonnen werden, wodurch sichere Brutnachweise oder ein Brutverdacht nicht immer bestätigt werden können (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Die Arten wurden nach methodischer Empfehlung von SÜDBECK et al. (2005) kartiert. Außerdem wurden die Roten Listen für Deutschland und Sachsen-Anhalt berücksichtigt.

5.2.1.2.6 Ergebnisse

Avifauna

Insgesamt wurden 13 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab. I). Keine der nachgewiesenen Arten finden sich im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) wieder.

Tab. I: Tabelle der nachgewiesenen Arten (vgl. SÜDBECK et al. 2007, DORNBUSCH et al. 2004)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL Dtl.	RL LSA	Nachweis/Bemerkungen
Brutvögel/Brutverdacht				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	mind. 3 Brutpaare
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	V	mind. 1 Brutpaar
sonstige erwähnenswerte Beobachtungen				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	nb	bei zwei Begehungen immer im Bereich Rainbach verhört
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	nb	einmal am Rainbach verhört
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	einmal am Rainbach verhört

Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	nb	im Überflug am 7.06.15
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	nb	zweimal am Rainbach verhört
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nb	nb	Regelmäßig brütender Neozoen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	nb	gelegentlich als Nahrungsgast, kein Brutvogel im Gebiet
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nb	einmal in Gehölzen an der östlichen Straße verhört
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	nb	gelegentlich als Nahrungsgast, kein Brutvogel im Gebiet
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	nb	bei drei Begehungen immer im Bereich Rainbach verhört
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	nb	Schwarm (ca. 300 Tiere) über dem Gebiet am 21.06.15

RL Dtl. - Rote Liste Deutschland; RL LSA – Rote Liste Land Sachsen-Anhalt; * - als ungefährdet eingestuft; 3 – als gefährdet eingestuft; V- Vorwarnliste (Art die merklich zurückgegangen ist, aber aktuell noch nicht gefährdet); nb - Art wurde nicht bewertet

Bei der Begehung wurden an verschiedenen Terminen rufende männliche Tiere der Feldlerche und der Wiesenschafstelze am selben Standort angetroffen, daher ist von einem Brutverdacht auszugehen.

Der Rotmilan, als Art besonderer Verantwortlichkeit für das Land Sachsen-Anhalt, wurde nicht erfasst. Er brütet ebenso nicht im Untersuchungsgebiet, wie die übrigen beobachteten Greifvogelarten. Sie überflogen das Gebiet ebenso wie der Graureiher.

Der Jagdfasan wird als nicht heimische Art verstanden (Neozoen) und in der Roten Liste nicht bewertet (vgl. SÜDBECK et al. 2007). Die Art wurde am 7. Juni 2015 im Bereich des Rainbaches verhört.

Amsel, Blaumeise und Star sind ungefährdete Arten, die der Vollständigkeit mit aufgeführt wurden. Die Stare überflogen das Gebiet in einem Schwarm über mehrere Minuten. Amsel und Blaumeise sowie Goldammer und Grünfink wurden in den gewässerbegleitenden Gehölzen des Rainbaches verhört. Die Nachtigall wurde nur bei der ersten Begehung, am 7. Juni 2015, in den straßenbegleitenden Gehölzen, der ehemaligen B180, an der östlichen Gebietsgrenze, verhört.

Feldhamster

Im Bundesland Sachsen-Anhalt ist der Feldhamster als Kategorie I eingestuft (HEIDECHE et al, 2004). Das bedeutet, dass diese Art vom Aussterben bedroht ist. Des Weiteren ist der Feldhamster auf der „Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt“ (vgl. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ LAND SACHSEN-ANHALT, 2015)geführt.

Bei der Begehung wurden Baue mit einem Röhrendurchmesser von maximal 3 cm gefunden. Es fehlten die typischen Merkmale eines Feldhamsterbaues. Auch wurden im Umkreis der vorher genannten Fraßkreise, keine typischen Merkmale, die auf ein Vorkommen des Feldhamsters hinweisen, gefunden.

Trotz der Anwendung der genannten Methoden und der Kontrolle verschiedener Kleinsäugerbaueingänge gibt es keinen Hinweis auf ein Vorkommen des Feldhamsters.

5.2.1.2.7 Bewertungen

Avifauna

In Anbetracht der Flächengröße und der Gebietsausstattung kann eine erhebliche Schädigung der lokalen Population bzw. Beeinträchtigung der ökologischen Funktion für allgemein weit verbreitete, häufige und nicht gefährdete Vogelarten ausgeschlossen werden.

Zwei der erfassten Arten, von denen ein Brutverdacht ausgesprochen wurde, kommen auf der Fläche vor, die zur Umsetzung der Planung bebaut werden soll, so dass an dieser Stelle von einem Verlust der Brutplätze ausgegangen werden muss. Hierbei handelt es sich um Arten, die in Sachsen-Anhalt auf der Vorwarnliste stehen. In Deutschland gilt die Feldlerche sogar als gefährdet.

Die Feldlerche ist in Sachsen-Anhalt nicht in der Roten Liste eingestuft, sie steht jedoch auf der Vorwarnliste und dies bedeutet, dass sie im Land noch nicht gefährdet ist, es aber befürchtet wird, dass sie in den nächsten 10 Jahren gefährdet sein kann, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (vgl. Dornbusch et al. 2004). Die Rote Liste von Sachsen-Anhalt ist jedoch schon älter als 10 Jahre. In der Roten Liste Deutschlands ist die Feldlerche als 3 eingestuft. Das bedeutet, dass die Art gefährdet ist, wenn die Gefährdungsfaktoren und –ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden, ist damit zu rechnen, dass die Art innerhalb der nächsten 10 Jahre stark gefährdet sein kann (vgl. SÜDBECK et al. 2007).

Aufgrund des späten Zeitpunkts der Kartierungen, kann keine eindeutige Bewertung der Fläche vorgenommen werden. Hierfür müsste im Folgejahr eine Brutvogelkartierung von März bis Juni erfolgen, vorausgesetzt der Acker wird zu diesem Zeitpunkt noch genutzt.

In Zusammenhang mit dem Flächenverlust der möglichen Bruthabitate der Feldlerche und der Wiesenschafstelze tritt der Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG ein, denn es werden große, als Fortpflanzungsstätten geeignete Flächen entnommen bzw. zerstört. Das Tötungsverbot nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattfinden sollten. Es sind zudem in der näheren Umgebung weitere geeignete Flächen in ausreichender Größe vorhanden, wohin die verdrängten Individuen ausweichen könnten.

Für die anderen Arten, die ihre potentiellen Brutplätze in den angrenzenden Strukturen haben, treten die Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG nicht ein, solange der für sie geeignete Lebensraum ausreichend vorhanden ist bzw. bleibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine Vogelarten hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population erheblich beeinträchtigt werden und auch die potentiellen, geringfügigen Habitatverluste weitgehend durch den Zusammenhang der weiteren Umgebung aufgefangen werden.

Feldhamster

Feldhamster benötigen Löß- und Lehmböden in einer Schichtdicke von mindestens einem Meter. Der Grundwasserspiegel darf höchstens 1.20 m unter der Oberfläche liegen. Die Mächtigkeit des Lößbodens im Geltungsbereich beträgt nach Aussage der Agrargenossenschaft maximal 60 cm und ist somit als potentieller Lebensraum für Feldhamster uninteressant. Zum Zeitpunkt der Kartierung sind auf der Fläche keine Feldhamsterbaue vorhanden gewesen, was gleichbedeutend damit ist, dass auf dieser Fläche aktuell keine Feldhamster vorkommen.

Hierfür können folgende unterschiedliche Faktoren verantwortlich sein:

- der Boden weist die erforderliche Tiefgründigkeit nicht auf. (mdl. HERR LAUCH, August. 2015)
- der Grundwasserflurabstand ist nicht unter 120cm, sondern deutlich höher. Dies würde erklären, warum das Wassergrabensystem in der trockenen Jahreszeit und der langanhaltenden Trockenperiode (Sommer 2015) noch immer mit Wasser gefüllt war. Einen

weiteren Hinweis liefert das Rohrkolbengewächs (*Typha latifolia*), welches als Wasser- und Sumpfpflanze, feuchte Regionen anzeigt

- am Westrand der Fläche erhöht sich der Skelettanteil so sehr, dass Feldsteine an der Oberfläche vorhanden sind, oder
- landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden: Nach der Ernte des Getreidefeldes wird das Feld, auch innerhalb der oberirdischen Aktivitätszeit der Tiere, sofort umgebrochen. Diese endet Ende September/Mitte Oktober. (vgl. SELUGA, 1996; WEIDLING 1996)

Aus Sicht der Feldhamster hat das Untersuchungsgebiet aktuell keine Bedeutung als Lebensraum. Konflikte mit Individuen dieser Art sind nicht zu erwarten, so dass der Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG nicht gegeben ist.

5.2.1.2.8 Zusammenfassung

Am südlichen Ortsrand des Ortsteils Rothenschirmbach soll auf einer Fläche von ca. 15 ha die Erschließung des B-Plangebietes "Industriegebiet an der A38/B180" erfolgen.

Durch die geplante Maßnahme ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen europäischer Vogelarten zu rechnen. Damit Konflikte mit vorkommenden Brutvogelarten vermieden werden, ist eine Bauzeitregelung erforderlich, die eine Bauausführung auf die Zeiten außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juni) festlegt. Alternativ wird eine gutachterliche Begehung max. 2 Tage vor Inanspruchnahme einer Fläche festgesetzt, deren Ergebnis schriftlich zu dokumentieren ist. Werden Bruten festgestellt, ist nur unter Hinzuziehung der UNB zu entscheiden.

Bei der faunistischen Untersuchung der Fläche konnte kein Hamsterbau, bzw. kein Hinweis auf ein Vorkommen des Feldhamsters gefunden werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass zumindest in diesem Jahr, die Fläche vom Feldhamster nicht besiedelt ist. Entsprechend sind vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen auf dieser Fläche keine weiteren Maßnahmen bezüglich des Feldhamsters erforderlich, wenn diese im Zeitraum des Winterschlafes der Art (1. Oktoberwoche bis 2. Märzwoche) (vgl. Niethammer, 1982) liegen und somit eine Besiedlung der Fläche ausgeschlossen ist.

5.2.2 Schutzgut Boden

„(...) (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

Der Boden ist ein zentrales Glied des Ökosystemgefüges. Unter "Boden" ist der von der Erdoberfläche (Pflanzendecke) bis zum anstehenden Gestein reichende Abschnitt der Erdrinde zu verstehen, welcher durch Einwirkung abiotischer (Ausgangsmaterial, Klima, Relief, Wasser) und biotischer Faktoren (Flora, Fauna, Mensch) entsteht. Bestandteile des Bodens sind neben dem Substrat auch Wasser, Luft, Mineralien, Humusanteile, Mikroorganismen und Kleinlebewesen. Unter dem Einfluss des Menschen entwickelte sich daraus der Kulturboden.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Großlandschaft "Landschaft des Mittelgebirgsvorlandes". Es ist der Landschaftseinheit „Helme-Unstrut-Buntsandsteinland“ zugeordnet. Der Landschaftstyp ist zu 73,1 % dem landwirtschaftlich genutzten Offenland mit mäßig geringem Anteil an naturnahen Landschaftsteilen zugewiesen worden (vgl. REICHHOFF, 2001).

Die Böden der betrachteten Fläche werden gem. Bodenbericht Land Sachsen – Anhalt der Bodenregion der Löss- und Sand-Lösslandschaften zugeordnet. Die Mächtigkeit beträgt im gesamten Gebiet Dezimeter bis Meter, im Geltungsbereich laut Aussage der Agrargenossenschaft c. 60 cm. Es handelt sich um tiefhumosen Boden. Dieser wird aufgrund des sehr hohen Ertragspotentials als Acker genutzt. Die Bodenwertzahl beträgt 94. Die Böden weisen ein mittleres Wasserpotential auf. Die komplette Durchwurzelung des Bodens bewahrt das Gebiet vor Erosion.

In den Unterlagen der Unteren Abfallbehörde wurden im Gebiet keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt anhand der Kriterien der Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen

BESCHREIBUNG	
Lebensraumfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe Naturnähe • hohe Bodenfruchtbarkeit
Bestandteil des Naturhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Abflußregulationspotential
Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	<ul style="list-style-type: none"> • Hohes Rückhaltevermögen für Bodenwasser • Filterfunktion
Archiv der Naturgeschichte	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Bedeutung
Nichtstoffliche Gefährdungen von Bodenfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Bedeutung

“Grundsätzlich sind alle Böden sehr hoch empfindlich gegenüber Verlust an Fläche durch Versiegelung, Ausgrabungen und Überbauung [...]“ Durch das Bauvorhaben wird die Fläche bei einer maximalen Bebauung (GRZ 0,8) 80 % versiegelt und es kommt zum fast vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Für die gesamte Fläche, die zum Industriegebiet umgewandelt werden soll, bedeutet dies eine Versiegelung / Bebauung von maximal 14,50 ha. Dies entspricht nicht dem Vorsorgegrundsatz nach §1 BodSchAG LSA.

Durch die Bauarbeiten, den Abtrag des Geländes oder den Aushub für Fundamente werden die grundwasserschützenden Bodenschichten entfernt. Während der Bauphase könnte es zu Verunreinigungen des Oberflächenwassers kommen. Durch die Versiegelung und Überbauung der Flächen wird die Versickerungsfähigkeit minimiert, circa 20 % Fläche kann weiterhin für eine natürliche Versickerung zur Verfügung stehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich. Um den Acker so lange wie möglich der Produktion zu überlassen sollten die Erschließungsmaßnahmen erst bei Eintritt der notwendigen Umwandlung der Flächen zu einem Industriegebiet stattfinden. Die Lutherstadt Eisleben wird dafür Sorge tragen, dass die Flächen innerhalb des Plangebietes nur entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, ggf. abschnittsweise, in Anspruch genommen werden. Baustelleneinrichtungsflächen, Baumateriallager, Maschinenabstellflächen sind so zu errichten dass Bodenverunreinigungen vermieden werden.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich befindet sich entlang der B 180 / Einmündungsbereich L 223 auf c. 400 m Länge ein Entwässerungsgraben für die Bundesstraßenanlagen. Die Wasserstände im Graben schwanken.

Im Süden , außerhalb des Geltungsbereiches, grenzt der Rainbach an . Er entwässert große Ackerflächen südlich von Osterhausen und Rothenschirmbach. Der Rainbach ist Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems und der Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der A 38. Die Bildung von Grundwasser durch Niederschlag ist gegeben. Der Boden im Gebiet weist ein gutes Infiltrationsvermögen auf.

Gemäß hydrologischer Übersichtskarte stehen im Untergrund des Betrachtungsraumes quartäre Sande und Kiese der Flussauen und Niederungen mit Auelehmbedeckung an. Das Auftreten von schwebendem Grundwasser kann auf Grund der geologischen Abfolge nicht ausgeschlossen werden.

Grundwasser: Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen zu erkunden.

Schutzgebiete: Der Geltungsbereich befindet sich nicht einem Überschwemmungsschutzgebiet.

Schutzgebiete: Im Geltungsbereich sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Bewertung:

Der gem. § 38 WHG geforderte Gewässerschonstreifen von 5m Breite für Gewässer zweiter Ordnung ist gesichert. Zusätzlich zum Gewässerschonstreifen wird eine Pufferpflanzung von ca. 12 m Breite an der schmalsten Stelle zw. der Böschungsoberkante festgesetzt.

5.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §1 (3) BNatschG

„(...) (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere(...)

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, (...)“

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem subkontinental beeinflussten Klima der Binnenbecken und Berghügelländer im Lee der Mittelgebirge. Die Flächen des Geltungsbereich tragen zur Frischluft – und Kaltluftproduktion sowie zum Luftaustausch bei.

In der näheren Umgebung wurden die folgenden Durchschnittswerte ermittelt:

Jahresniederschlagssumme:	503 mm (Lutherstadt Eisleben)
Jahresdurchschnittstemperatur:	8,8 °C
Julitemperaturen :	17 - 18 °C

Die im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen vorhandenen Gehölzflächen sind in der Lage Luftschadstoffe auszufiltern.

Bewertung:

Funktion	<ul style="list-style-type: none"> • hohe Funktion Kaltluftproduktion • Luftaustausch
----------	---

Durch das Bauvorhaben kommt es zur einer Vergrößerung der bebauten / versiegelten Flächen und zur Verkleinerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Es entfallen große Flächen die zur Frischluft –und Kaltluftproduktion sowie zum Luftaustausch beigetragen haben.

Ob eine besondere Luftverschmutzung durch das Bauvorhaben zu erwarten ist kann nicht eingeschätzt werden, da nicht bekannt ist, welche Industrie sich ansiedeln wird. Es wird auf der geplanten Bebauungsfläche Lieferverkehr herrschen, dadurch entsteht eine geringfügige Erhöhung der Schadstoffe in diesem Gebiet. Der Eingriff wirkt sich ungünstig auf die Frisch –und Kaltluftproduktion aus.

Für Vorhaben, welche dem Anhang I der 4. BImSchV zugeordnet werden können, werden entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt. Für andere Vorhaben, wird im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren die Genehmigungsfähigkeit nach den Rechtsvorschriften des Umweltrechtes geprüft.

5.2.6 Schutzgut Landschafts – und Ortsbild / Erholung

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §1 (3) BNatschG

„(...) (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (...) auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand des OT Rothenschirmbach. Derzeit wird die Fläche des Geltungsbereiches intensiv landwirtschaftlich genutzt. Angrenzend befindet sich nördlich ein Gewerbegebiet mit dahinter angrenzender Wohnbebauung. Die anderen 3 Seiten werden von Straßen begrenzt: B 180 , L 223 und die ehemalige B 180. Das Landschaftsbild ist bereits beeinträchtigt durch die Trasse der A 38 im Süden und die angrenzenden Gewerbegebiete im Norden. Landschaftsbestimmend wirken die Bewirtschaftungsstrukturen die einen weiten Blick in die Umgebung zulassen.

Von einer Natürlichkeit im Sinne der gewachsenen ursprünglichen Natur kann nicht ausgegangen werden.

Bewertung:

Zur Beschreibung des Schutzgutes Landschaftsbild sind die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit im Bundesnaturschutzrecht verankert. Einsehbarkeit und Sichtbeziehungen bestimmen dabei den visuellen Wirkungsbereich des Landschaftsbildes. Die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild beschränkt sich daher nicht auf den Geltungsbereich sondern berücksichtigt die räumlichen Zusammenhänge im Landschaftsausschnitt.

Vielfalt	Das Untersuchungsgebiet selbst ist im Gegensatz zur umgebenden welligen Landschaft nicht vielfältig gegliedert. Der Geltungsbereich ist vorbelastet durch benachbarte vorhandene gewerbliche Nutzung, die Trasse der A 38 und die angrenzenden Straßen.
Eigenart	Der Eingriff bedeutet einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Es handelt sich um einen vollständigen Wandel von Gelände und Vegetation. Das heißt das Landschaftsbild wird stark verändert. Es entwickelt sich an dieser Stelle Ackerland

	zu einer industriell bebauten Fläche mit Gebäuden die eine maximale Höhe von 35 m, im Ausnahmefall 40 m erreichen dürfen.
Schönheit	Das Erscheinungsbild wird infolge der Baumaßnahmen stark beeinträchtigt. Weiterhin führen zunehmende Lärm-und Abgasemissionen ebenfalls zu Beeinträchtigungen.

Mit dem Vorhaben wird das Landschaftsbild vollständig verändert. Durch Kompensationsmaßnahmen, in Form von straßenbegleitenden Baumreihen an den umgebenden Straßen soll der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und die damit verbundene Veränderung abgemildert werden. Sie sollen den Übergang vom Industriegebiet in die angrenzenden Bereiche bilden und zur Eingliederung in das Gesamtbild dienen. Fassadenbegrünungen, Höhe mind. 5m, an mind. 25 % der Wandflächen, welche höher als 10 m sind, tragen zu einer ortsbildverträglichen Einordnung bei.

5.2.5 Schutzgut Mensch

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach §1 (1) BNatschG

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Das Schutzgut Mensch beschreibt die Lebensbedingungen und die Nutzungsansprüche bzw. Nutzung des Raumes durch den Menschen.

Wohnen	Das Plangebiet grenzt im nördlichen Bereich an ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet des Ortsteils Rothenschirmbach an. Die Wohnhäuser befinden sich nördlich und nordöstlich dieses vorhandenen Gewerbegebietes.
Gewerbliche Nutzung	Nördlich befinden sich angrenzende Gewerbegebiete: B-Plan Nr.1 „ Gewerbegebiet an der B 180 „, und B-Plan Nr.3 „, Neubau von Produktionsanlagen „,
Erholungsnutzung	Derzeit kann kaum von einer Erholungsnutzung ausgegangen werden. Siedlungsbereiche schließen sich erst weiter nördlich an die vorhandenen Gewerbegebiete: B-Plan Nr.1 „, Gewerbegebiet an der B 180 „, und B-Plan Nr.3 „, Neubau von Produktionsanlagen „, an. Östlich, südlich und auch westlich schließen derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an.
Verkehr	Direkt im Geltungsbereich sind keine Straßen vorhanden. Der Geltungsbereich wird von folgenden Straßen umschlossen: Norden L 223 , Osten ehemalige B 180, Süden A 38, Westen B 180 .

Bewertung:

Wohnen und Gewerbliche Nutzung Verkehr	Die angrenzenden Siedlungsflächen weisen eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen auf. Die umliegenden Verbindungsstraßen und vorh. Gewerbeflächen gelten als Vorbelastung.
Erholungsnutzung	Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung als Erholungsraum.

Erholungsgebiete und Erholungsinfrastruktur werden nicht beeinträchtigt, da es sich bei der Ackerfläche nicht um ein Gelände handelt, welches leicht zugänglich und für Spaziergänge oder sportliche Aktivitäten geeignet ist. Die Fläche bietet daher keine Erholungsfunktion für den Menschen. Wohnbebauungen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe.

Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf das Schutzgut Mensch treten nicht auf. Im Erweiterungsbereich und damit angestrebtem künftigem Industriegebiet gelten folgende Immissionsgrenzwerte. Die Werte werden in dB(A) angegeben und liegen für Industriegebiete im Geltungsbereich bei:

GI Tag (6 - 22 Uhr) = 67 dB (A) /m² Nacht (22 - 6 Uhr) = 55 dB (A)/ m²
 GI2 Tag (6 - 22 Uhr) = 65 dB (A) /m² Nacht (22 - 6 Uhr) = 50 dB (A)/ m²
 GI3 Tag (6 - 22 Uhr) = 68 dB (A) /m² Nacht (22 - 6 Uhr) = 56 dB (A)/ m²

Die festgesetzten Emissionskontingente stellen einen maximal zulässigen Schalleistungspegel je m² der einzelnen Teilflächen dar. Damit wird sichergestellt, dass an den relevanten Immissionspunkten die zulässigen Pegelwerte eingehalten werden.

Ein angrenzendes Wohngebiet ist nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgut Mensch durch Schallimmissionen, kann durch Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte ausgeschlossen werden. Weitere immissionsschutzrechtlich relevante anlagenbedingte Emissionen (z.B. zu Erschütterungen), werden für entsprechende Vorhaben (gemäß Anhang I der 4. BImSchV) im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

5.2.6 Schutzgut Kultur –und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind archäologische Kulturdenkmale gem. DenkmSchG LSA § 2.2

- Gräberfeld der neolithische Kugelamphorenkultur (s.H.J.Beier, Die Kugelamphorenkultur im Mittelelbe-Saale-Gebiet und in der Altmark, Berlin 1988, S.131)
- Gräberfeld der spätneolithischen Schnurkeramik (Grabungsbericht R.v.Rauchhaupt vom 15.02.2001)
- Siedlung der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur (Grabungsbericht R.v.Rauchhaupt vom 15.02.2001)
- Gräberfeld der spätneolithischen Glockenbecherkultur (s.u. Müller ‚Die Kinder von Rothenschirmbach‘ in Archäologie auf der Überholspur, Ausgrabungen an der A 38, Halle, 2006, S.98 ff.)

Gem. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen – Anhalt vom 23.07.2015, Zeichen 16637/15, ist aufgrund der siedlungsgünstigen Lage mit weiteren bisher nicht bekannten archäologischen Funden zu rechnen.

Bewertung:

- Kulturdenkmale müssen fachgerecht dokumentiert und der Nachwelt erhalten bleiben.
- Durchführung archäologischer Ausgrabungen zur Befunddokumentation vor Beginn der Tiefbauarbeiten
- Bei der Bauausführung ist zu beachten, dass der Beginn der Tiefbauarbeiten / Erdarbeiten 14 Tage vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen ist (§ 14 Absatz 9 DenkmSchG LSA). Unabhängig der vorab durchzuführenden Dokumentationsarbeiten sind bauausführende Firmen über die Meldepflicht von unfreiwillig freigelegten archäologischen Funden zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals ‚bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen‘.

5.2.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Es treten verschiedenartige Effekte bei den Wechselwirkungen auf. Schutzgüter können sich neutral zueinander verhalten, sich gegenseitig ausschließen bzw. ohne Wechselwirkungen überlagern und sich gegenseitig verstärken (Synergieeffekt). Es können Kettenreaktionen entstehen, wobei der Verlust eines Bereiches, die Zerstörung weiterer Flächen nach sich zieht. Synergieeffekte ergeben sich aus den Wirkungen bestimmter Biotopstrukturen auf verschiedene Schutzgüter, wie zum Beispiel des Bodens. Veränderungen am belebten Oberboden wirken vorerst nur auf diesen.

In der Kette der ökologischen Wirkzusammenhänge entstehen zeitlich versetzt, die Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser, auf die Arten und Lebensgemeinschaften und letztlich über die Nahrungskette auch auf den Menschen.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die vorhandenen Bäume und Gebüsche nicht nur als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu betrachten sind, sondern auch wesentliche Funktionen im Klimahaushalt, Bodenschutz und im Landschaftsbild erfüllen.

So wird durch eine Versiegelung im Bereich der intensiv genutzten Ackerfläche der Boden in Anspruch genommen. Daraus entstehen Eingriffe in den Klimahaushalt. Es kommt zur Aufheizung über den versiegelten Flächen.

Diese Wechselwirkungen wurden in der vorliegenden Planung bereits im Abschnitt für die Schutzgüter (Boden / Klima / Arten und Lebensgemeinschaften / Landschaftsbild) behandelt. Aus diesen Erkenntnissen heraus wurde die Ausweisung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so gewählt, dass sie durch die oben beschriebenen Effekte auch auf verschiedene Schutzgüter ausgleichend wirken.

5.2.8 Zusammenfassung

Durch das Vorhaben entstehen folgenden Konflikte / Eingriffe:

- Mensch / Erholungswert: keine Beeinträchtigung
- Pflanzen und Tiere: Verlust an Lebensräumen für Fauna und Flora
- Boden: Neuversiegelung von Grundfläche d.h. Totalverlust an Bodenfunktion
- Klima: Verlust an Kaltluft- und Frischluftzufuhr
- Wasser: Minimierung der Grundwasserneubildung, oberflächiger Abfluss von NS
- Landschaft: Verlust v. Eigenart des Landschaftsbildes – erhebliche Beeinträchtigung durch Veränderung des Landschaftsbildes
- Kultur- und Sachgüter: keine Auswirkungen

Bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaftsbild entstehen erhebliche Auswirkungen, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht kompensiert werden müssen.

6 Prognose des Umweltzustandes

6.1 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche
- Vorbereitung der Ansiedlung von 15,6 ha Industrie mit regionaler Bedeutung
- Ausweisung von Industrieflächen in verkehrsgünstiger Lage zur A 38 / B 180
- Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region

Die Realisierung des Bebauungsplanes führt zur dauerhaften Veränderung der Landschaft und ihrer Bestandteile. Die oben aufgeführten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter treten ein. Es wird Lebensraum entfallen und durch die Überbauung gehen die vorhandenen Bodenfunktionen verloren.

Eine Minimierung des Eingriffes soll durch vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen gem. Punkt 7 geschehen.

6.2 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Hiermit wird eine Prognose erstellt, wenn auf eine Durchführung des Planes verzichtet würde. Das heißt 15,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bleiben erhalten. Der derzeitige offene Charakter der Flächen bleibt erhalten und es ist davon auszugehen, dass weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

7.1 Ziele der Kompensation

Ziel der Kompensation ist es gemäß § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Aufgrund der hohen Bodenwertzahl der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden die Kompensationsmaßnahmen an Ort und Stelle auf ein Minimum reduziert um die Inanspruchnahme der Fläche für Industrieansiedlung bestmöglich auszuschöpfen. Lediglich in den Randbereichen des Geltungsbereiches, teilweise überlappend mit den aus verkehrsplanerischer Sicht festzusetzenden Anbauverbotszonen werden Anpflanzungen von Bäumen sowie die Erhaltung / Ergänzung vorhandener Gehölzstrukturen festgesetzt. Diese Maßnahmen sollen der besseren Eingliederung des Industriegebietes in die Landschaft dienen.

§ 13 Allgemeiner Grundsatz BNatSchG

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

§ 15 (2) BNatSchG

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die folgenden Maßnahmen sollen die Eingriffsintensität in Natur und Landschaft reduzieren und ein vorrausschauendes Planen des Bauvorhabens ermöglichen und gleichzeitig den Artenschutz dienen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Beschränkung der Rodung der Vegetation auf ein Minimum

- Erhalt des möglichen maximalen Lebensraumes Feldgehölz im südöstlichen Bereich an der ehemaligen B 180 sowie der vorhandenen Baumpflanzungen entlang der B 180 und der L 223
- Erforderliche Rodungen haben unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG zu erfolgen sowie in Abhängigkeit der Erschließung/Baustappen des B-Planes.

7.3 Verbleibende Eingriffe

Mit dem Vorhaben werden wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen zerstört.

Die Beurteilung des Eingriffs und die Ableitung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt einmal verbal – argumentativ und zum anderen mit dem Berechnungsmodell LSA. Mit der verbal-argumentativen Ableitung werden die Defizite des Berechnungsmodells ausgeglichen.

Eingriffe

Arten und Lebensgemeinschaften: Verlust / Beeinträchtigung der folgenden Lebensräume

Boden

• Feldgehölz	550 m ²
• Entwässerungsgraben entlang der B 180 / L 223	2.498 m ²
• Ackerflächen	149.515 m ²
• Dominanzbestände Straßenränder	3.477 m ²
• Vorh. Einzelbäume	60 m ²

Mit dem Vorhaben wird der Lebensraum Acker komplett zerstört. Die Straßenrandbereiche, Feldgehölz und Grabenanlagen bleiben erhalten. Sie unterliegen während der Bauphase in unterschiedlichem Maße Beeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahme:

Der Eingriff kann im Geltungsbereich nicht ausgeglichen werden. Es wurden externe Kompensationsmaßnahmen untersucht und hinsichtlich der Kosten geprüft.

Die Landesgesellschaft Sachsen – Anhalt mbH hat auf die Möglichkeit einer Beteiligung am Ökopool-Projekt ‚Kupferschieferhalden Wimmelburg‘ hingewiesen. Mit der Beteiligung an diesem Projekt über den vollständigen Kompensationsbedarf kann der Eingriff ausgeglichen werden.

Um den Acker so lange wie möglich der Produktion zu überlassen sollten die Erschließungsmaßnahmen erst bei Eintritt der notwendigen Umwandlung der Flächen zu einem Industriegebiet stattfinden.

Mutterboden ist nach dem Abtrag in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder

Vergeudung zu schützen. Die DIN 19731 ist zu beachten.

Eingriff:

Klima: Verlust von klimaaktiven Strukturen

Ausgleichsmaßnahme:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Grünflächen erhalten bzw. ergänzt sowie Fassadenbegrünungen festgesetzt. Damit und mit den festgesetzten Pflanzungen an den Verkehrsflächen kann der Eingriff in das Klima ausgeglichen werden. Durch die Verdunstung, Verschattung und Frischluftproduktion haben die geplanten Neupflanzungen einen direkten positiven Einfluss auf das Mikroklima des Untersuchungsraumes.

Eingriff:

Landschaft: Veränderung des Landschaftsbildes

Ausgleichsmaßnahme:

Eine Wiederherstellung des gewachsenen Landschaftsbildes ist bei der Umsetzung der Planung nicht möglich. Aus diesem Grund werden die straßenbegleitenden Bereiche mit Baumreihen bepflanzt und die vorhandenen Bäume erhalten. 25% der Wandflächen von Gebäuden mit einer Höhe über 10m werden mit einer Fassadebegrünung versehen die mind. 5 m hoch sein muss. Ziel ist die Verbesserung der Eingliederung in die umgebende Landschaft.

Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde nach einem Eingriffs-Ausgleichs-Modell bearbeitet. Die Biotoptypenerfassung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI.LSA.S685) geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 (MBI.LSA S.743). Es wurden Art und Umfang des Eingriffes ermittelt und daraus Maßnahmen zur Kompensation abgeleitet.

7.3.1 Geltungsbereich

Biotoptypen Bestand Geltungsbereich

Größe Plangebiet = 156.161 m² = 15,61 ha

Bez.		Fläche Bestand m ²	Biotopwert	Biotopwert Gesamtfläche	Verbale Bewertung
AI	Intensiv genutzter Acker	149.515	5	747.575	
UDY	Sonstiger Dominanzbestand	3.477	5	17.385	Saumbereiche alte B 180 und L 222 / überwiegende Bestände

					Brennnessel, Distel, Ampfer, Meerrettich
HGA	Feldgehölz, überwiegend heimische Arten	550	22	12.100	Feldgehölzgruppe an der alten B 180 im südöstlichen Bereich, aus Fraxinus excelsior, Sambucus nigra, Pflaume, Alter 9-20 Jahre
NL	Landröhrichte, im Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser, Grabenabschnitt an der B 180	2498	23	57.454	Lineare Uferrohrichte an naturfern ausgebauten, nicht geschützten Gräben sind ab einer Breite von ca. 2 m als geschützte Biotope einzuordnen. Graben - Abschnitt entlang der B 180
HEX	Einzelbäume, 15 Stück Stammumfang 20 cm	60	10	600	Einzelbaum, Alter 19-20 Jahre, an der B 180 und der L 222, Baumliste Anlage 2
VWB	Befestigter Weg, versiegelt	51	0	0	Zufahrten zum Acker von der alten B 180
BE	Ver- und Entsorgungsanlage	10	0	0	8 Schächte, Entwässerung Gewerbegebiet Rothenschirmbach in den Rainbach
	Summen	156.161		835.114	

Biotoptypen Planwerte Geltungsbereich

Größe Plangebiet = 156.161 m² = 15,61 ha

Bez.		Fläche Planung m ²	Biotop-Plan-Wert	Biotopwert Gesamtfläche	Verbale Bewertung
BW	Max. Bebauung	116.078	0	0	Gebäudeflächen
VWA	Unbefestigte Flächen	29.020	6	174.660	unbefestigte Bereiche
HRB	Baumreihe aus heimischen Baumarten	198	9	1.782	22 Baumstandorte entlang B 180, 13 Stk L222 und 20 Stk ehem. B 180, 18-20
HYA	Sonstiges Gebüsch	4.110	16	64.000	Pufferpflanzungen zum Rainbach und B 180

GSA	Ansaatgrünland	3.057	7	19.621	Straßenbegleitende L 222 und alte B 180
HGA	Feldgehölz, überwiegend heimische Arten	550	22	12.100	Bestand erhalten. Feldgehölzgruppe an der alten B 180 im südöstlichen Bereich, aus Fraxinus excelsior, Sambucus nigra, Pflaume, Alter 9-20 Jahre
NL	Landröhrichte, im Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser, Grabenabschnitt an der B 180	2.498	23	55.430	Bestand erhalten. Lineare Uferröhrichte an naturfern ausgebauten, nicht geschützten Gräben sind ab einer Breite von ca. 2 m als geschützte Biotope einzuordnen. Graben - Abschnitt entlang der B 180
HEX	Einzelbäume , 15 Stück	60	10	600	Bestand erhalten. Siehe Liste Anl.I
VSB	Straße	590	0	0	Zufahrten
	Summen	156.161		333.215	

Differenz zw. Bestand und Planung : 501.899 WP

Der Eingriff im Geltungsbereich nicht ausgeglichen werden.

Es wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf externen Standorten sowie eine Beteiligung im Projekt ‚Ökopool ‚Kupferschieferhalden Wimmelburg‘ untersucht. Zur Entscheidungsfindung wurden die Kosten für die externen Maßnahmen und die Beteiligung am Ökopool ‚Kupferschieferhalden Wimmelburg‘ ermittelt und gegeneinander abgewogen. In einer Sondersitzung des Stadtrates am 22.09.2015 wurde beschlossen die entstehende Differenz von 501.899 WP durch eine Beteiligung am Ökopool ‚Kupferschieferhalden Wimmelburg‘ auszugleichen.

Die Gemeinde schließt dazu den Vertrag mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Große Diesdorfer Str. 56/57 in 39110 Magdeburg ab.

Gegenüberstellung / Übersicht

	Wertpunkte Bestand	Wertpunkte Planung
Geltungsbereich	835.114 WP	333.215 WP
Ökopool ‚Kupferschieferhalden Wimmelburg‘		501.899 WP
Summe	835.114 WP	835.114 WP

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich und der Beteiligung am Ökopool ‚Kupferschieferhalden Wimmelburg‘ wird der Eingriff vollständig ausgeglichen.

8. Prüfung von alternativen Planungsmöglichkeiten

Entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan besteht keine Alternative für die Ansiedlung des Industriegebietes.

9. Planungsrechtliche Festsetzungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.20 „ Industriegebiet an der A 38 / B 180 „

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9 (I) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Bauzeitenregelung: Damit Konflikte mit den vorkommenden Brutvogelarten vermieden werden, ist die Bauausführung auf die Zeiten außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juni) festlegt. Alternativ wird eine gutachterliche Begehung max. 2 Tage vor Inanspruchnahme einer Fläche festgesetzt, deren Ergebnis schriftlich zu dokumentieren ist. Werden Bruten festgestellt, ist nur unter Hinzuziehung der UNB zu entscheiden.

Der Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen darf ausschließlich lt. §39 BNatschG von Oktober bis Februar erfolgen.

2. Erhalt Strauch-/ Baumbestand: Der vorhandene straßenbegleitende Gehölzbestand ist zu erhalten, dazu gehört auch das Feldgehölz an der ehemaligen B 180, geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG und der Erhalt des Grabens mit Röhrichtbestand entlang der B 180 und Einmündungsbereich in die L 223 auf gesamter Länge und Breite, geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG (siehe Planeintrag).

Nötige Fällungen werden über die Baumschutzsatzung geregelt.

3. Anpflanzung von straßenbegleitenden Bäumen: Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sind straßenbegleitend standortgerechte, großkronige Bäume der Pflanzliste gemäß Planeintrag im Abstand von 14 m fachgerecht zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind min. 3xv. Hochstämme mit einem Stammumfang von min. 16/ 18 zu wählen.

Abweichungen von den Standorten können in begründeten Fällen, z. B. bei Zufahrten, Leitungstrassen o. ä., zugelassen werden.

4. Flächige Gehölzpflanzungen in den Pufferzonen zur B 180 und zum Rainbach: An den im Bebauungsplan ausgewiesenen Standorten ist gem. Planeintrag standortgerechte Baum- Strauchpflanzungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Insgesamt hat die Pflanzung eine Baum- und Heisterbeimischung von 10 % zu enthalten. Die Gehölze sind als freiwachsende Hecke zu entwickeln. Artenauswahl entsprechend der Pflanzliste , Anlage I und Pflanzschema, Plan Nr.03

5. Fassadenbegrünung: 25% der Wandflächen von Gebäuden mit einer Höhe über 10 m werden mit einer Fassadebegrünung versehen. Höhe der Fassadenbegrünung mind. 5 m.

6. Umgang mit Niederschlagswasser: Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen ist getrennt zu sammeln und gedrosselt abzuleiten.

7. Bebaubare Grundstücksflächen: 20 % der bebaubaren Flächen sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen (z. B. Rasenfugenstein oder Schotterrasen) zu versehen, das betrifft z. B. Stellplätze und Lagerflächen und wenig befahrene Wege und Plätze.

Begründung:

Zweck dieser Festsetzungen ist es, den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, besonders in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde zu erhalten und vor Belastungen zu schützen..

Die Empfehlungen dienen dem Schutz der Mensch, Tiere und Pflanzen sowie den lebenswichtigen Ressourcen Boden und Wasser. Belastungen mit Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt sollen vermieden werden.

Die Maßnahmen vermeiden Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Sie sind zudem Voraussetzung für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Eine Wiederherstellung des gewachsenen Landschaftsbildes ist bei der Umsetzung der Planung nicht möglich. Die festgesetzten Maßnahmen haben das Ziel die Eingliederung in die umgebende Landschaft zu verbessern.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge dient dem Schutz der für Menschen, Tiere und Pflanzen lebensnotwendigen Ressource Wasser. Mit den Maßnahmen sollen die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Grundwasserneubildung reduziert werden.

Die Pflanzung dient der Eingrünung der Baukörper. Die Gehölze dienen der Verbesserung des Klimas und der Lufthygiene innerhalb des Baugebietes. Sie bieten Schutz, Nahrung und Nistmöglichkeiten für Vögel und Insektenarten.

10. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

§ 4c BauG Überwachung

Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3.

Werden die aus dem Umweltbericht geforderten Vermeidungs- und Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht ausgeführt, könnten dort vorkommende Arten und deren Population geschädigt oder gar zerstört werden. Deshalb ist es notwendig ein Monitoring durchzuführen. Dies sollte durch die Fachleute der Unteren Naturschutzbehörde unter Beteiligung der eingebundenen Naturschutzbeauftragten erfolgen. Spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme, sollte die erste Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen erfolgen, ebenso die folgenden Jahre, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzungen und die Ausprägung ihrer Funktionen, sowie den dauerhaften Erhalt sicherzustellen.

11. Zusammenfassung

Der aufzustellende B-Plan weist eine Fläche von ca. 15,6 ha auf.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich gem. Aussagen des REP-Halle in einem ländlichen Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben. Hier sollen vorrangig auch außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sollen die Infrastruktur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt werden.

Der aufzustellende Bebauungsplan sieht für den überwiegenden Teil des Plangebietes die Art der baulichen Nutzung als „Industriegebiet“ gemäß § 9 BauNVO vor. Es ist es wichtig, ein landschafts- bzw. ortsbildverträgliches B-Plan Gebiet zu schaffen.

Mit dem Vorhaben werden die Schutzgüter im Plangebiet beeinträchtigt. Aus diesem Grund werden die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung im Plan festgesetzt. Zur Überwachung werden die im Monitoring vorgesehen regelmäßigen Kontrollen in Bezug auf Pflanzmaßnahmen durchgeführt.

Das Feldgehölz an der ehemaligen B 180 sowie die Baum-Strauchpflanzung entlang des Rainbaches, außerhalb des Geltungsbereiches werden zum Großteil von agrarraumtypischen Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Es handelt sich um geschützte Biotope, welche erhalten bleiben. Im Übergangsbereich zum Rainbach wird als Pufferfläche eine freiwachsende Baum- Strauchhecken gestaltet und somit die vorhandenen Gehölzstrukturen ergänzt.

Nach der Realisierung der Planung sowie der Berücksichtigung aller Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen im und außerhalb des Plangebietes kann man davon ausgehen das keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

12. Literatur und Rechtsvorschriften

Literatur

1. Flächennutzungsplan der Lutherstadt Eisleben
2. Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 20 „Industriegebiet an der A 38 / B 180“
3. DORNBUSCH, G.; K. GEDEON, K. GEORGE, R. GNIELKA & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39(2004): 138-143
4. SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
5. SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BORSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung 23-81
6. Mitteilungen zu Geologie und Bergwesen von Sachsen – Anhalt, Band 18, Bodenbericht Sachsen-Anhalt 2014, Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt
7. HEIDEKE, D., T. HOFMANN, M. JENTZSCH, B. OHLENDORF & W. WENDT (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte Landesamt f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39(2004): 132-137

8. NIETHAMMER, J. (1982): *Cricetus cricetus* (Linnaeus, 1758) – Hamster (Feldhamster). In: NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Akadem. Verlagsges. Wiesbaden, (1982): 7-28.
9. REICHHOFF, L., H. KUGLER, K. REFIOR, G. WARTEMANN (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts – Auftraggeber: Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt / Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
10. SELUGA, K. (1996) Untersuchung zu Bestandssituation und Ökologie des Feldhamsters, *Cricetus cricetus* L., 1758, in den östlichen Bundesländern Deutschlands.- Dipl.-Arbeit Univ. Halle.
11. SELUGA, K., M. STUBBE & U. MAMMEN (1996): Zur Reproduktion des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L.) und zum Ansiedlungsverhalten der Jungtiere. Abh. Ber. Mus. Heineanum 3: 129-142.
12. WEIDLING, A. (1996): Zur Ökologie des Feldhamsters *Cricetus cricetus* L., 1758 im Harzvorland. Dipl.-Arbeit Univ. Halle
13. WEIDLING, A. & M. STUBBE (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. Ökologie und Schutz des Feldhamsters (1998) Halle/Saale: 259-276

Gesetze

14. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
15. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3145)
16. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) In der Fassung vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569) zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21)
17. RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE) DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert am 20.12.2006, ABl. EG L 363 vom 20.12.2006, S. 368
18. RICHTLINIE 79/409/EWG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE) DES RATES v. 2 April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 v. 25.4.1979, S. 1) zuletzt geändert am 20.12.2006, ABl. EG L 363 vom 20.12.2006, S. 368
19. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, berichtigt am 18. März 2005, BGBl. I S. 896, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
20. Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-

Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt -BodSchAG LSA) vom 2. April 2002

21. BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998
22. BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) m.W.v. 01.12.2011
23. Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl.S. 3154)

Internetquellen

24. Schutzgebiete Natura 2000 in Deutschland, Kartendienst, abgerufen <http://www.geodienste.bfn.de>, 2015
25. Hrsg. LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESEN LAND SACHSEN-ANHALT, 2015, Bodenkundliche Karten von Sachsen-Anhalt, <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bodenkarten/regionalbodenkarte/> (20.08.15)
26. HRSG. LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ LAND SACHSEN-ANHALT, 2015, Arten- und Biotopschutz im Land Sachsen-Anhalt, <http://www.lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/> (20.08.15)
27. HRSG. BKG, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, 2015, Web Map Service WebAtlasDE Graustufen, https://sg.geodatenzentrum.de/wms_webatlasde_grau__19588f4a-e564-5d52-97f0-46c72cfa13d6?version=1.3.0& (20.08.15)

Mündliche Quellen

28. HERR LAUCH, Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e.G., 09.08.2015, persönliches Gespräch bei der Geländebegehung auf der Untersuchungsfläche

Abbildungen

- Abbildung 1 Grobe Lage des Geltungsbereiches des Baubauungsplanes
- Abbildung 2 Geltungsbereiches des Bebauungsplanes , unmaßstäblich
- Abbildung 3 Übersichtskarte des Untersuchungsgebietes. Datengrundlage: Web Map Service WebAtlasDE Graustufen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE, 2015)

13. Anlagen und Pläne

13.1 PLÄNE

GELTUNGSBEREICH

BIOTOPTYPENERFASSUNG Bestand	Bl.- Nr. 01
BIOTOPTYPEN Planwerte Geltungsbereich	Bl.- Nr. 02
Pflanzschema Pufferpflanzung	Bl.- Nr. 03

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Avifauna Gesamtübersicht	Bl.- Nr. 04
Avifauna Wiesenschafstelze	Bl.- Nr. 05
Avifauna Feldlerche	Bl.- Nr. 06
Avifauna restliche Arten	Bl.- Nr. 07
Feldhamstererfassung	Bl.- Nr. 08

13.3 ANLAGEN

1. Pflanzenlisten der textlichen Festsetzungen
2. Baumbestandserfassung

Aufgestellt:

Katrin Schube, September 2015

Anlage I / Pflanzlisten

Straßenbegleitende

Baumarten und Einzelbäume

Pflanzenname	Dt. Name	Licht	Qualität
Hochstämme			
Acer campestre	Spitzahorn	○ ● ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Acer platanoides	Spitzahorn	○ ● ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	○ ● ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Alnus glutinosa	Schwarzerle	○ ● (●)	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Betula pendula	Birke	○	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Carpinus betulus	Hainbuche	○ ● ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Corylus avellana	Baumhasel	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Fagus sylvatica	Rotbuche	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Quercus robur	Stieleiche	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Sorbus aucuparia	Vogelbeerbaum	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Prunus avium	Vogel-Kirsche	●	H., 3xv., m.B., StU 12-14 cm
Prunus padus	Traubenkirsche	●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Tilia cordata	Winterlinde	● ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Malus sylvestris	Wildapfel	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 12-14 cm
Pyrus pyraster	Wildbirne	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 12-14 cm
Salix caprea	Salweide	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Salix alba	Silberweide	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Ulmus glabra	Bergulme	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm
Ulmus minor	Feldulme	○ ●	H., 3xv., m.B., StU 14-16 cm

Straucharten für die freiwachsenden Gehölzpflanzungen

Pflanzenname	Dt. Name	Licht	Qualität
Sträucher			
Corylus avellana	Hasel	○ ●	Str., 5Tr., oB., 100-150 cm
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	○ ● ●	Str., 3Tr., oB., 60-100 cm
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	○ ●	Str., 3Tr., oB., 60-100 cm
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	○ ●	Str., 3Tr., oB., 60-100 cm
Prunus spinosa	Schlehe	○ ●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm
Rosa canina	Hunds-Rose	○ ●	Str., 3Tr., oB., 60-100 cm
Rosa div. spec.	Rosen - Arten	○ ●	Str., 3Tr., oB., 60-100 cm
Sambucus nigra	Holunder	○ ●	Str., 3Tr., oB., 60-100 cm
Cornus mas	Kornelkirsche	○ ●	Str., 3Tr., oB., 100-125 cm
Heister			
Acer campestre	Feldahorn	○ ● ●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm

Malus sylvestris	Wilder Apfel	○ ●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm
Salix aurita	Ohr-Weide	○ ●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm
Prunus padus	Traubenkirsche	●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm
Salix cinerea	Grau - Weide	○ ●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm
Sorbus aucuparia	Eberesche	○ ●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	○ ● ●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	○ ● ●	Str., 3Tr., oB., 200-250 cm

Anlage 2 / Baumbestandserfassung**Geltungsbereich / Stand Juli 2015**

L 223

Gattung/Art	Baum	Beschreibung Gesundheitszustand	Baumhöhe [m]	Kronen- durch- messer [m]	Stammumfan- g [m]	Anrechenbar e Fläche
Prunus avium	1	Krone geschlossen, kein Totholz	8	6	0,6	12
Prunus avium	2	Krone Durchsichtig	8	4,5	0,4	8
Prunus avium	3	Krone geschlossen, kein Totholz	8	6	0,42	8,4
Sorbus aucuparia	4	Krone geschlossen, kein Totholz	7	4	0,4	8
Sorbus aucuparia	5	Krone Durchsichtig, Schiefstellung	7	4	0,5	10
Prunus avium	6	Krone einseitig stärker ausgeprägt	7	3	0,38	7,6
Sorbus aucuparia	7	Krone Durchsichtig	6	2	0,35	7

61

B 180

Gattung/Art	Baum	Beschreibung Gesundheitszustand	Baumhöhe [m]	Kronen- durch- messer [m]	Stammumfan- g [m]	Anrechenbar e Fläche
Tilia cordata	8	Krone geschlossen, kein Totholz	7	4	0,4	8
Tilia cordata	9	Krone Durchsichtig	7	3	0,4	8
Tilia cordata	10	Krone geschlossen, kein Totholz	8	6	0,57	11,4
Tilia cordata	11	Krone geschlossen, kein Totholz	8	6	0,6	12
Tilia cordata	12	Krone Durchsichtig, Schiefstellung	8	6	0,4	8

47,4